

der Grafen von Hohenlohe, teils durch königliche Verleihung, teils auf andere Weise erworben, unterlagen ebenfalls der Bestimmung durch das Gesamthaus; die Nutzungen daraus konnten jedoch verteilt werden.

Von besonderem Interesse bei dieser Auswählenden, die Reihenfolge der Erörterung leicht verändernden Wiedergabe der Grundgedanken der Arbeit erscheinen schließlich noch die Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit und die Stellung der Untertanen, soweit sie Niederschlag in den hohenlohischen Hausverträgen und Erbteilungen gefunden haben. Mit dem Streben nach uneingeschränkter Landesherrschaft war stets die Bemühung um die Hohe Gerichtsbarkeit verbunden. Mit der Verleihung des bereits erwähnten Gerichtsprivilegs an Albrecht I. 1418 war dieses Ziel erreicht. Zwar wurde die Gerichtshoheit niemals zu einer umfassenden Gerichtsorganisation ausgebaut; immerhin hatten jedoch die beiden Hauptlinien Waldenburg und Neuenstein jeweils ein eigenes Hofgericht als Obergericht für ihre Nebenlinien. Größeres Interesse nahmen die Herren von Hohenlohe offensichtlich an denjenigen gerichtlichen Einrichtungen, denen die Schlichtung der Streitigkeiten zwischen den Grafen zustand. Hier waren die hohenlohischen Schiedsgerichte, die schon vor dem Reichskammergericht bestanden, von Wichtigkeit: Die erste dieser Schlichtung war die „Röttinger Richtung“ von 1230, ein Schiedsgericht aus 12 hohenlohischen Vasallen. In der Erbeinigung von 1455 zwischen Albrecht II. und Kraft V. wurde für künftige Streitigkeiten ein Schiedsgericht aus 4 adeligen hohenlohischen Lehensleuten vereinbart; jeder Graf sollte je 2 Vasallen benennen, die sich in Öhringen zu versammeln hatten; mit dem Hausvertrag von 1490 wurde auch die Stadt Hall als Gerichtsort zugelassen. Schließlich fand auch das Schiedswesen in der Erbeinigung von 1511 eine neue, praktisch endgültige Regelung. Für Streitigkeiten bis zu 1000 fl. war ein Schiedsgericht aus 3 oder 5 hohenlohischen Vasallen zuständig, das jeweils neu gebildet werden mußte. Die Vasallen wurden für die Dauer des Verfahrens ihrer Lehenspflicht enthoben; das Verfahren war schriftlich oder mündlich; Rechtsmittel waren nicht vorgesehen. Dies Schiedsgericht konnte auch in Angelegenheiten entscheiden, deren Streitwert 1000 fl. überstieg, falls die Parteien damit einverstanden waren. Waren sie dies nicht, so konnte der Beklagte als Gerichte die Domkapitel von Bamberg, Eichstätt, Speyer oder die juristischen Fakultäten in Ingolstadt, Heidelberg und Tübingen wählen.

In besonders schwierigen Fällen konnte der Kläger auch direkt das Reichskammergericht anrufen, und es zeigte sich, daß dieser Weg, falls eine gütliche Einigung nicht zustande kam, sehr häufig beschritten wurde, so daß demgegenüber die hohenlohischen Schiedsgerichte keine besondere Bedeutung erlangen konnten.

Im Verhältnis der hohenlohischen Grafen zu ihren Untertanen hat wohl stets das feudale, patrimoniale Element überwogen: „Land und Leute“, das war „nutzbare Pertinenz“, nutzbar insofern, als dem jeweiligen Regenten die grund-, leib- und gerichtsherrlichen Gefälle, auch Landes- und Reichssteuern geleistet werden mußten. Immerhin ist festzustellen, daß die Grafen bestrebt waren, die Untertanen in allen Teilen nicht unnötig zu beschweren, gleichmäßig zu besteuern und private Schulden nicht auf das Land umzulegen. Innerhalb der einzelnen Landesteile bestand, nach Entrichtung der üblichen Nachsteuer, Freizügigkeit; Auswanderung, auch wohl wenig begehrt, war genehmigungspflichtig. Das politische Mitspracherecht der Landbevölkerung war — entsprechend dem patrimonialen Gepräge der Regentschaft — gering und eigentlich nur auf den untersten Stufen entwickelt. Alles in allem hafteten jedoch dem Regiment der Herren von Hohenlohe stark landesväterliche Züge an, eine Tatsache, die, verglichen mit der Herrschaft anderer Landesherrn, durchaus hervorgehoben zu werden verdient.

Diesem I. Teil der Arbeit folgt eine rechtsvergleichende Übersicht über das Vertragswerk benachbarter Landesherrschaften. Der umfangreiche Anhang enthält Übersichtstafeln über das Seniorat und die Hauptdaten der hohenlohischen Verfassungsgeschichte sowie die Wiedergabe der Texte der Erbeinigungen von 1511, 1609 (im Auszug) und des Lehensadministrationsrezesses von 1703.

Hans Lesener

Die Kunstdenkmäler des ehemaligen Oberamts Künzelsau.
Bearbeitet von Georg Himmelheber. 453 S., 394 Abb., 2 Karten. Stuttgart 1962. 36 DM.

Mit dem vorliegenden Band der Kunstdenkmäler in Württemberg hat das Staatliche Amt für Denkmalpflege ein Werk herausgebracht, das in seiner Art, nämlich im Hinblick auf die Vielseitigkeit des Inhaltes, die Gründlichkeit der Erforschung einzelner Kunstgegenstände und auch hinsichtlich der Ausstattung, kaum zu überbieten sein wird. Welch großer Gegensatz besteht doch zwischen den zu Anfang dieses Jahrhunderts herausgegebenen Inventaren des Württembergischen Landesamtes für Denkmalpflege und

diesem neuen Band! Hier ist die Entwicklung der photographischen Dokumentation sichtbar gemacht, in guten Klischees überzeugt man sich vom Wert der einzelnen Kunstgegenstände. Die Ausschöpfung der Quellen, die Durchsicht der einschlägigen Archive, die Auseinandersetzung mit den bereits vorhandenen Veröffentlichungen, welche, was besonders hervorgehoben werden muß, beinahe restlos erfaßt und angeführt werden, verdienen besonders hervorgehoben zu werden. Nur durch die Sorgfalt, die den Bearbeiter beehrte, als er die einzelnen Siedlungen nach vorhandenen Kunstdenkmälern durchforschte, war es möglich, die Fülle von Gegenständen aus dem doch verhältnismäßig kleinen Kreis Künzelsau zu bearbeiten und aufzunehmen.

Das Künstler- und Handwerkerregister umfaßt allein 380 Namen. Zum Teil haben diese Meister nur im nordwürttembergischen Gebiet Bedeutung erlangt, vielfach ragen sie aber doch in den Bereich der allgemeinen Kunstgeschichte hinein, so wenn man an die Künstler denkt, die die Klosterbauten in Schöntal und die hohenloheschen Schlösser in Ingelfingen, Künzelsau und Hermersberg schufen. Die Bau- und Kunstgeschichte von Schöntal ist nach der erschöpfenden und doch zusammengefaßten Art der Darstellung und nach den Ergebnissen über die Herkunft und Bedeutung der Kunstwerke der Höhepunkt des Inventars. Die Vielzahl der Handwerkeramen weist auf die Bedeutung und hohe Kultur des Handwerkertums im Kreise Künzelsau hin, die in der Stammtafel der Künzelsauer Goldschmiede einen besonderen Ausdruck findet. Einige Unklarheiten sind in der allgemein geschichtlichen Einleitung enthalten, die aber keineswegs ins Gewicht fallen, da man in einem Inventar der Kunstaltertümer kein historisches Quellenwerk sehen darf. Jedenfalls wird die lokalgeschichtliche Forschung unseres Gebietes durch diese Neuerscheinung wesentlich angeregt werden; sie gehört in jede kirchliche, schulische und behördliche Bibliothek, aber auch jeder Geschichts- und Heimatfreund wird ihr einen Ehrenplatz in seiner Bücherei geben. Sch.

Die Kronenwasserzeichen. (Veröff. der staatl. Archivverwaltung Baden-Württemberg. Sonderreihe. Findbuch I.) Bearbeitet von Gerhard Piccard. Stuttgart: Kohlhammer 1961. 178 S. 48 DM.

Staatsarchivdirektor Professor Miller berichtet im Vorwort der Veröffentlichung über die Geschichte der um 1800 einsetzenden Wasserzeichenforschung und die im Hauptstaatsarchiv Stuttgart niedergelegte Wasserzeichenkartei Piccard, die bis jetzt über 50 000 mit Fundort, Ausstellungsort und Datum exakt belegte Tuschezeichnungen von Wasserzeichnungen enthält, welche von 80 000 Übertragungen aus dem Zeitraum von 1294 bis etwa 1650 gewonnen worden sind. (Die ausführlichste Wasserzeichenveröffentlichung Briquet enthält in 4 Bänden 16 112 Abbildungen aus dem Zeitraum 1282 bis 1600.) Nachdem sich nun durch die in 50 deutschen und ausländischen Archiven gewonnenen Ergebnisse von Gerhard Piccard erwiesen hat, daß exakte Wasserzeichenforschung die Bestimmung undatierter Papiere bis auf vier bis fünf Jahre genau möglich macht — was in der Mehrzahl mit paläographischen Schlüssen nicht möglich sein dürfte —, hat sich die Archivdirektion entschlossen, die Ergebnisse seiner großen Arbeit durch ihre Veröffentlichung allgemein nutzbar zu machen. Bei der Masse der gesammelten Papiermarken war natürlich an ihre vollständige Veröffentlichung nicht mehr zu denken. Der vorliegende Band enthält nun auf hervorragend schönem Daunepapier 547 ausgezeichnete Abbildungen von Kronenwasserzeichen, die aus 5000 solchen Durchzeichnungen ($\frac{1}{4}$ der gesamten Briquet-Publikation!) als Haupttypen der Kronenwasserzeichen dargestellt wurden. Eine sofortige Datierung mit Hilfe des vorliegenden Bandes wird also nur möglich sein, wenn es sich um eine mit einer der Abbildungen identischen Wasserzeichenmarke handelt; in allen anderen Fällen ist eine Einsendung der zu datierenden Durchzeichnung an das Hauptstaatsarchiv Stuttgart nötig, wo dann die exakte Datierung aller vorkommenden und nicht nur der Kronenwasserzeichen anhand der Kartei vorgenommen wird. Dieser Weg wird vielleicht im ersten Augenblick etwas umständlich erscheinen, aber ein anderer wissenschaftlich zuverlässiger Weg der Aufschlüsselung dieses von G. Piccard in 10 Arbeitsjahren gesammelten riesigen Materials wird nicht möglich sein. Der sicherlich große Interessentenkreis wird diese Sonderreihe der Veröffentlichungen der Archivdirektion dankbar begrüßen und dem unermüdbaren Bearbeiter die nötige Kraft zur Bearbeitung der auf 8 bis 10 Bände berechneten Reihe wünschen. Schw.

Heribert Sturm: Unsere Schrift. Einführung in die Entwicklung ihrer Stilformen. Neustadt a. A.: Degener 1961. 162 S. 8,50 DM.

Dem Verfasser ist es gelungen, auf knapp 130 Textseiten eine klare und umfassende Darstellung über die Entwicklung der Schrift von ihrem Ursprung aus der römischen